



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 26. Juni 2023
Bezug: Ihre Eingabe vom
20. Oktober 2021; Pet 4-19-07-45130-
050731
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
15. Juni 2023 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen
teilweise entsprochen worden ist.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/6956), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 4-19-07-45130

Abbruch der Schwangerschaft

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen

– weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist –.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die §§ 218 und 219a Strafgesetzbuch zu streichen und damit sämtliche Schwangerschaftsabbrüche nicht mehr unter Strafe zu stellen.

Zudem solle das Erlernen von Schwangerschaftsabbrüchen Bestandteil des Medizinstudiums an deutschen Universitäten und das Durchführen von Schwangerschaftsabbrüchen durch Ärztinnen und Ärzte eine Selbstverständlichkeit werden.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, Nichtbetroffene hätten sich allzu lange ein Urteil erlaubt, das ihnen nie zugestanden habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Der Bitte um Veröffentlichung der Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss nicht entsprochen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Zudem berücksichtigte der Petitionsausschuss die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz aus der 19. Wahlperiode nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die unter anderem nach Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 27. Juni 2018 vorgelegt wurde (vgl. hierzu Bericht und Beschlussemp-



noch Pet 4-19-07-45130

fehlung des Ausschusses, Drs. 19/7965). Das Plenum des Deutschen Bundestages der 19. Wahlperiode befasste sich mit dem sachgleichen Thema und beriet hierüber ausführlich (Protokoll der Plenarsitzung Drucksache 19/83 vom 21. Februar 2019).

Der Petitionsausschuss berücksichtigte ferner die Stellungnahme des Rechtsausschusses der 20. Wahlperiode, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Ausschuss betraf. Der federführende Fachausschuss hat dazu mitgeteilt, dass die Petition während der Beratungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB), zur Änderung des Heilmittelwerbegesetzes und zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch“ (BT-Drucksachen 20/1635, 20/1980, 20/2137 Nr. 1) sowie zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Interessen der Frauen stärken, Schutz des ungeborenen Kindes beibehalten“ (BT-Drucksache 20/1017), dem Antrag der Fraktion der AfD „§219a StGB erhalten und Schutzauftrag des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein beleben“ (BT-Drucksache 20/1505), dem Antrag der Fraktion der AfD „Staatliche Schutzpflicht des ungeborenen Lebens - Keine Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch nach § 219a des Strafgesetzbuches“ (BT-Drucksache 20/1866) und dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. „§219a des Strafgesetzbuches streichen - Selbstbestimmung, Entscheidungsfreiheit und ausreichende Versorgung sicherstellen“ (BT-Drucksache 20/1736) den Berichterstattem vorgelegen hat. Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen in seiner 17. Sitzung am 22. Juni 2022 abschließend beraten und mehrheitlich die Annahme des Gesetzentwurfs auf BT-Drucksachen 20/1635, 20/1980) in geänderter Fassung sowie die Ablehnung der Anträge auf BT-Drucksachen 20/1017, 20/1505, 20/1866, 20/1736 empfohlen (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses auf BT-Drucksache 20/2404).

Das Plenum des Deutschen Bundestages der 20. Wahlperiode befasste sich mehrmals mit der Thematik und beriet hierüber ausführlich (vgl. BT-Plenarprotokolle 20/35 und 20/45).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich insbesondere unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie der zuständigen Fachausschüsse angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



noch Pet 4-19-07-45130

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass das geltende Recht des Schwangerschaftsabbruchs vom Deutschen Bundestag nach mehr als zwei Jahrzehnten intensiver politischer und gesellschaftlicher Diskussion und zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1995 beschlossen worden ist. Der Gesetzgeber trug bei der Neufassung der §§ 218 ff. Strafgesetzbuch (StGB) den Vorgaben aus dem zweiten Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Schwangerschaftsabbruch vom 28. Mai 1993 Rechnung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das ungeborene Leben dem geborenen Leben gleichartig und im Grundsatz gleichwertig und steht wie dieses unter dem Schutz von Artikel 1 Absatz 1 (Achtung der Menschenwürde) und Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 (Recht auf Leben) des Grundgesetzes - GG - (vgl. Urteil des BVerfG vom 25. Februar 1975, BVerfGE 39, 1 (36), und Urteil vom 28. Mai 1993, BVerfGE 88, 203 (251 f.)).

Gemäß § 218 StGB ist grundsätzlich jeder Schwangerschaftsabbruch strafbar, der ab dem Zeitpunkt der Nidation durchgeführt wird, und kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden (Absatz 1). Der Straftatbestand gilt allerdings nach § 218a Absatz 1 StGB als nicht verwirklicht, wenn - neben anderen Voraussetzungen - zum Zeitpunkt des Schwangerschaftsabbruchs seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind, die Schwangere den Abbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen. Darüber hinaus ist ein Schwangerschaftsabbruch - auch über die zwölfte Schwangerschaftswoche hinaus - nicht rechtswidrig, wenn er angezeigt ist, um eine Gefahr für Leib und Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder geistigen Gesundheitszustands der Schwangeren abzuwenden (medizinisch-soziale Indikation, § 218a Absatz 2 StGB). Gleiches gilt, wenn die Straftat auf einem Sexualdelikt beruht und die Empfängnis nicht länger als zwölf Wochen zurückliegt (kriminologische Indikation, § 218a Absatz 3 StGB). Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz des ungeborenen Lebens insoweit für sachgerecht und angemessen und vermag sich der Forderung nach einer Streichung des § 218 StGB daher nicht anzuschließen.

Soweit eine Streichung des § 219a StGB gefordert wird, stellt der Ausschuss fest, dass diese Vorschrift in Umsetzung einer entsprechenden Vereinbarung von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in ihrem Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch



noch Pet 4-19-07-45130

(§219a StGB), zur Änderung des Heilmittelwerbegesetzes, zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Änderung des Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlich homosexueller Handlungen verurteilten Personen vom 11. Juli 2022 aufgehoben wurde. Dem Anliegen der Petition wurde insoweit Rechnung getragen.

Hinsichtlich der Forderung der Petentin, Schwangerschaftsabbrüche in den Verlauf eines Medizinstudiums zu integrieren, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Zuständigkeit zur Ausgestaltung entsprechender Hochschullehrpläne bei den Ländern liegt.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen werden konnte.